

**Titel: Umweltbericht mit integriertem
Landschaftspflegerischem
Fachbeitrag**

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21
OT Kuchenheim in Euskirchen**

Datum: 8. Februar 2022

**Auftraggeber: Kreisstadt Euskirchen
Kölner Straße 75
53879 Euskirchen**

Ansprechpartner/in: Herr Lukas Knieps

Auftrag vom: 27.08.2020

Projekt-Nr.: 20-49

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Adelheid Wagenknecht

Qualitätssicherung: Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	Veranlassung1
2	Vorgehensweise.....1
3	Vorhabensbeschreibung1
3.1	Standort des Vorhabens1
3.2	Ziele und Inhalte des Bebauungsplans.....2
3.3	Bedarf an Grund und Boden.....4
4	Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne.....4
5	Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“6
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen6
6.1	Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren6
7	Schutzgüter7
7.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz7
7.2	Fläche10
7.3	Boden und Wasser10
7.4	Luft, Klima, Mensch14
7.5	Landschafts- und Ortsbild, Erholung16
7.6	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....17
7.7	Weitere Belange des Umweltschutzes18
8	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....19
9	Berücksichtigung der Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft20
10	Alternative Planungsmöglichkeiten25
11	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken25
12	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....26
13	Zusammenfassung26
14	Quellen, Grundlagen, Gutachten.....28

1 Veranlassung

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Euskirchen sieht den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Kuchenheim vor. Da eine Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses im Ortskern von Kuchenheim nicht möglich ist, soll nun am nordöstlichen Ortsrand von Kuchenheim ein größeres Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Dieser Standort bietet einerseits eine schnelle überörtliche Verkehrsanbindung und führt andererseits nur zu geringeren Störungen für umliegende Anwohner als der Standort im Ortskern.

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 OT Kuchenheim. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Erstellung eines Umweltberichts (UB) mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag (LFB) erforderlich. Die STADT EUSKIRCHEN (Herr Knieps) hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 27. August 2020 beauftragt diese Umweltgutachten zu erstellen

2 Vorgehensweise

Zum Umfang des Umweltberichtes gehören die Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Dabei sind sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zu untersuchen. Der aktuelle Zustand der Schutzgüter sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden nach §1 Abs. 6 Punkt 7 und § 1a BauGB dargestellt und bewertet. Für die naturschutzfachlichen Eingriffsbilanz wird der planungsrechtliche Ausgangszustand dem Planzustand gegenübergestellt. Die Benennung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der Methode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV NRW (2008).

3 Vorhabensbeschreibung

3.1 Standort des Vorhabens

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Euskirchen sieht den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Kuchenheim vor. Da eine Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses im Ortskern von Kuchenheim nicht möglich ist, soll nun am nordöstlichen Ortsrand von Kuchenheim ein größeres Feuerwehrgerätehaus errichtet werden.

Geplant ist die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses an der Kuchenheimer Straße, Ecke Heinrich-Ruster-Straße auf den Flurstücken 43, 285, 286, 290, 291 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 219 und 292 in der Gemarkung Kuchenheim der Gemeinde Euskirchen (Abb. 1). Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Euskirchen. Für die Einsatzfahrzeuge erfolgen die Ein- und Ausfahrt von der Heinrich-Ruster-Straße aus. Dies ist nur für Einsatzfahrzeuge zulässig. Die Erschließung und sonstige Zufahrten erfolgen über die Straße ‚Auf dem Acker‘. Notwendige Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Stellplatzfläche sowie der überbaubaren Fläche zulässig.

Die Fläche zeigte sich zur Zeit der Kartierung im Oktober 2020 überwiegend als Ackerbrache, wurde bei Verfahrensbeginn aber noch als Acker genutzt.

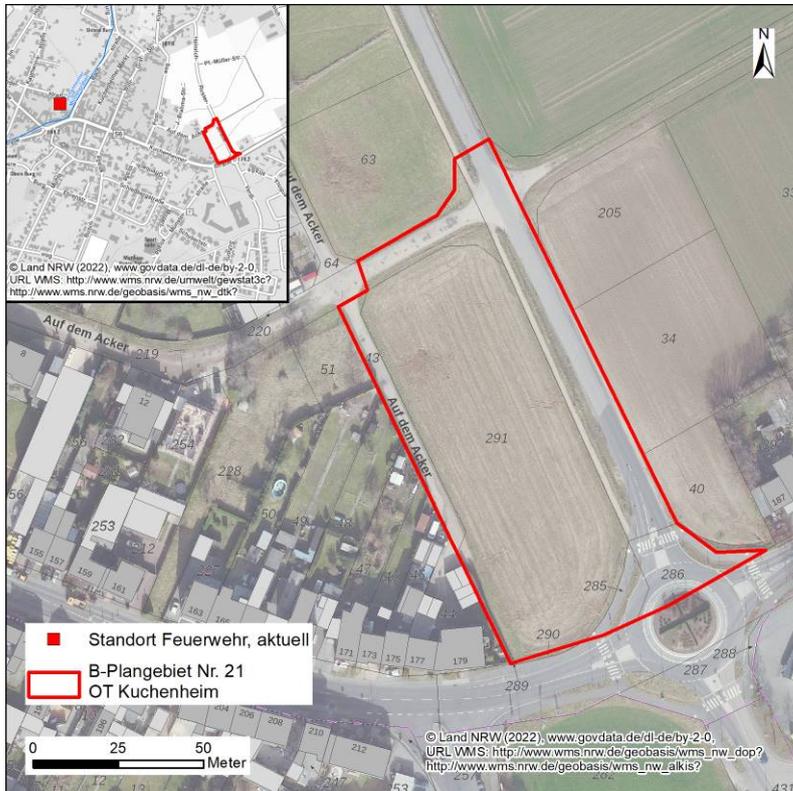


Abb. 1: Lage des Plangebietes

3.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Fahrzeughalle des Feuerwehrgerätehauses soll vier Stellplätze für Einsatzfahrzeuge und ein Leiterfahrzeug beinhalten. Der Standort ist für ca. 50-60 Einsatzkräfte geplant. Zum Gebäude und den Stellplätzen ist eine notwendige Rangierfläche für die Einsatzfahrzeuge erforderlich. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 10 m festgesetzt und überschreitet dadurch die umliegende Bebauung nicht, bzw. passt sich der Bestandsbebauung weitgehend an. Das Planrecht soll am Standort den Bau einer Rettungswache mit zwei RTW-Stellplätzen zusätzlich ermöglichen (Abb. 2). Es ist ein zweigeschossiger Bau geplant. Das Planrecht soll auch Vorsorge für einen möglichen Ausbau in den nächsten Jahrzehnten treffen, um sich an das Wachstum der Ortsteile im südöstlichen Stadtgebiet anpassen zu können.

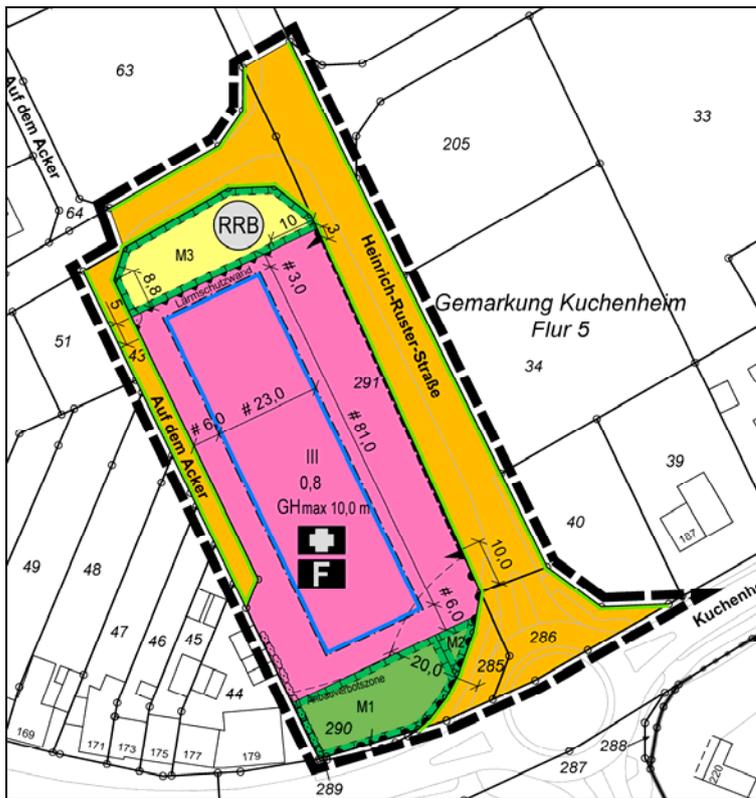


Abb. 2: Bebauungsplanentwurf, Stand Januar 2022
(KREIS EUSKIRCHEN 2022)

Im Einzelnen beinhaltet der Bebauungsplan die folgenden, für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft relevanten Festsetzungen:

- Festsetzung Flächen für den Gemeinbedarf (Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Feuerwehr) auf einer Gesamtfläche von knapp 4.000 m² mit einer GRZ von 0,8 (zuzüglich pauschal zulässiger Überschreitungen auf einen Wert von 1,0) und 2 Vollgeschossen;
- Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen für die Abwasserbeseitigung (Regenwasserrückhaltebecken, M3) auf einer Fläche von ca. 600 m²;
- Festsetzung von Straßenverkehrsflächen sowie von Rad- und Fußwegen auf insgesamt ca. 3.200 m²;
- Private Grünfläche mit höherwachsenden Bepflanzungen und Bäumen auf ca. 485 m² in ca. 5 m Entfernung zur Straße (M1) und straßennah auf ca. 55 m² Bodendecker oder niedrig wachsende Pflanzungen bis ca. 50 cm (M2) im Bereich der Anbauverbotszone (20 m entlang der B 56);
- Erhalt einer Hecke mit lebensraumtypischen Arten >50% auf 40 m².

Weiterhin wird als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) im Norden des Plangebietes, entlang des Versickerungsbeckens eine geschlossene Einfriedung als Lärmschutzeinrichtung (Lärmschutzwand) mit mindestens 2,0 m Höhe über Geländeniveau errichtet.

Während der Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003, für die Vorhabensfläche einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ausweist, ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der STADT EUSKIRCHEN (2004) eine gemischte Baufläche dargestellt (Abb. 3). Da für die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses kein Bebauungsplan existiert, besteht ein Planungserfordernis. In Mischgebieten sind Feuerwehrgerätehäuser planungsrechtlich zulässig. Die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr, Gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen) im Bebauungsplan kann als aus der Darstellung des FNP entwickelt angesehen werden.

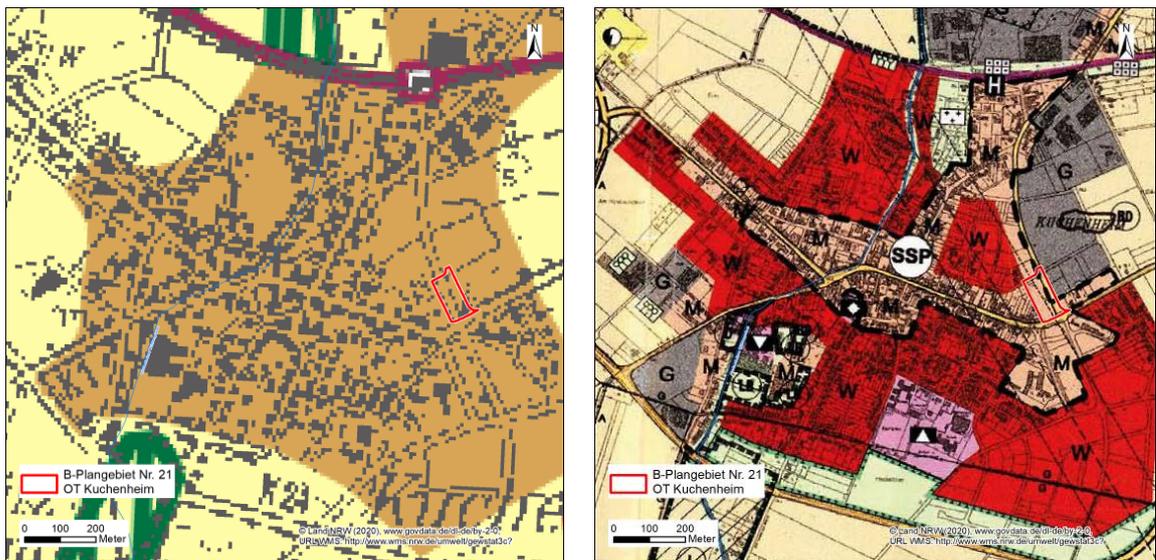


Abb. 3: Planungsrecht im Plangebiet

li: Auszug aus dem Regionalplan Köln; (BR KÖLN 2003); re: Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen (STADT EUSKIRCHEN 2004)

3.3 Bedarf an Grund und Boden

Das B-Plangebiet hat eine Größe von etwa 0,8 ha. Durch den Bereich des Feuerwehrgerätehauses mit Stellplätzen und Fahrwegen sowie den Verkehrsflächen werden davon ca. 0,7 ha versiegelt. Die verbleibende Fläche wird als private Grünfläche mit Baumbestand bzw. Regenwasserrückhaltebecken angelegt (Abb. 2).

4 Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Als rechtliche und planerische Grundlagen der Ziele des Umweltschutzes wurden die folgenden wichtigsten Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch: Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpas-

sung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a Abs. 5 BauGB);

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (§ 1a Abs. 2 BauGB);
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG): Das Grundwasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Gut zu schützen. Durch mit Bebauung einhergehende Versiegelung sowie die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung werden Belange der genannten Gesetze berührt.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau): Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber dem Entstehen von Immissionen.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW): Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
- Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - DSchG): Nach §1 sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
- Regionalplan Köln – Teilabschnitt Region Aachen (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2003): Auf der übergeordneten Planungsebene ist für das Plangebiet ein „allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.
- Der Flächennutzungsplan ist ein Instrument der räumlichen Planung, in dem die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde kartografisch und textlich dargestellt wird. Der FNP der Stadt Euskirchen (STADT EUSKIRCHEN 2004) stellt eine gemischte Baufläche dar.
- Landschaftsplan: Der Landschaftsplan ist ein Fachplan, der auf örtlicher Ebene Ziele und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festlegt. Der Landschaftsplan Blatt 2 Nordost des Kreises Euskirchen aus dem Jahr 2010 stellt den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht dar.

5 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“

Es liegt keine Betroffenheit eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“ vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet hat eine südwestliche Entfernung von ca. 7,5 km und das nächstgelegene Vogelschutzgebiet weist eine östliche Entfernung von etwa 8,5 km auf. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

Prinzipiell können von der beabsichtigten Bebauung die im Folgenden aufgeführten Wirkungen ausgehen:

- Baubedingte Bodenveränderungen (Umlagerung, Verdichtung, Verlust von Bodenmaterial, Verunreinigung).
- Versiegelung und Teilversiegelung von Boden und damit einhergehender Verlust bzw. Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung.
- Verlust und Veränderung von Biotopen mit Auswirkungen auf den Lebensraum von Pflanzen und Tieren.
- Verlust oder Verschlechterung des Lebensraums planungsrelevanter Arten, Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.
- Veränderungen von Meso- und Mikroklima durch Versiegelung und Veränderung von Biotopen.
- Verschlechterung der Luftqualität durch Emissionen und Immissionen.
- Veränderung von Landschafts- und Ortsbild.
- Verschlechterung der Erholungsfunktion für den Menschen durch Bebauung und Verkehr.
- Verlust oder Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

7 Schutzgüter

Im Folgenden wird der aktuelle Zustand der Schutzgüter sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Belange nach §1 Abs. 6 Punkt 7 und § 1a BauGB) beschrieben und bewertet. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -verringering sowie des Ausgleichs einzubeziehen. Außerdem werden jeweils auch ggf. zu erwartende Wechselwirkungen behandelt.

Wie in Kap. 3 beschrieben, liegt keine Betroffenheit eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“ vor. Das Plangebiet liegt zudem außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie Verbundflächen (Abb. 4).

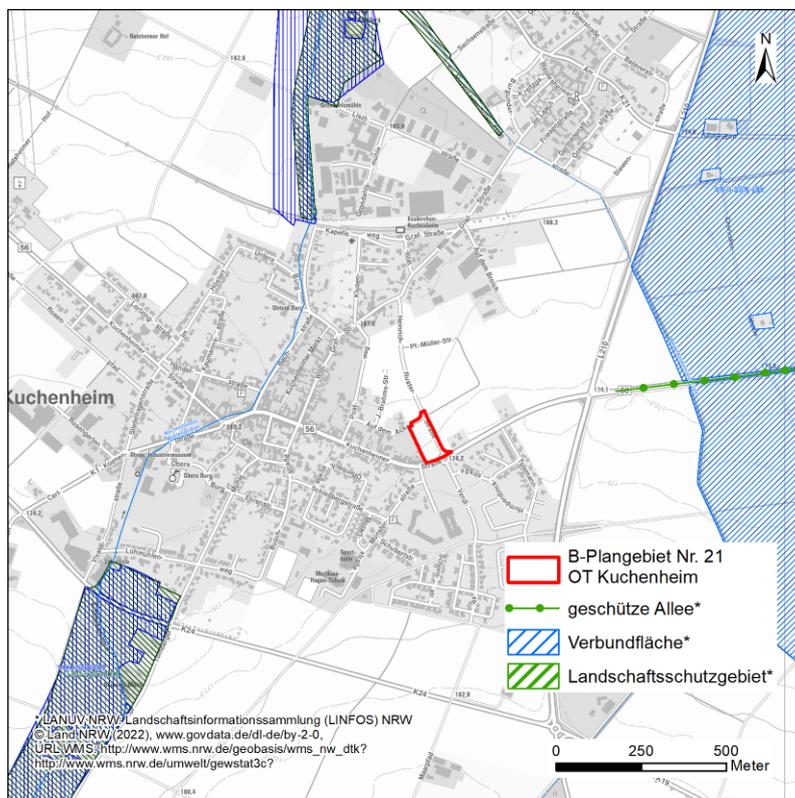


Abb. 4: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets
LANUV (2022)

7.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Basisszenario

Die im Plangebiet befindlichen **Biotope** stellten sich während der Ortsbegehung im Oktober 2020 überwiegend als junge Ackerbrache mit allseitiger Umgrünung durch ein Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand dar (Foto 1). Im Jahr 2019 wurde auf der Fläche noch Ackerbau betrieben (RMP STEPHAN LENZEN, 2020).



Foto 1: Ackerbrache und Straßenbegleitgrün im Plangebiet im Oktober 2020
(Kuchenheimer Straße - Richtung Heinrich-Ruster Straße)

Die verbleibende Fläche wird zu einem großen Anteil als versiegelte bzw. teilversiegelte Verkehrsfläche genutzt (Abb. 1). Die Hecke am südwestlichen Rand des Plangebietes weist fast ausschließlich lebensraumtypische Arten auf (Foto 2, vgl. Kap. 9). Unmittelbar angrenzende Wohnbebauung findet sich im Westen an der Erschließungsstraße ‚Auf dem Acker‘. Die Grundstücke weisen eine Gartennutzung mit Wiesen, Beeten und z.T. Obstgehölzen auf. In Richtung Osten und Norden schließen sich größere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Foto 2: Hecke mit lebensraumtypischen Arten >50% im Westen
des Plangebiets, (Kuchenheimer Straße - Richtung ‚Auf dem Acker‘)

Das Plangebiet enthält keine gesetzlich geschützten Biotop oder sonstige Biotop, die einem besonderen Schutzstatus unterliegen (LANUV NRW 2022). Im Rahmen der Bestandsaufnahme im Oktober 2020 wurden keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten aufgefunden.

Aufgrund der heutigen Habitatstrukturen von Ackerbrache, Säumen und Gehölzstreifen in Ortsrandlage ist im Plangebiet allgemein mit dem Vorkommen häufiger, ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter **Tierarten** aus verschiedenen Tiergruppen zu rechnen (z.B. Insekten oder andere Wirbellose sowie Kleinsäuger etc.). Aus der Gruppe der nicht-planungsrelevanten Arten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht insbesondere heimische, europäische Vogelarten zu beachten, die als Brutvögel vor allem in den Gehölz- und Saumbereichen des Plangebietes vorkommen können und deren Schädigung zu vermeiden ist.

Um alle relevanten Wirkungen des Vorhabens einzubeziehen, die möglicherweise zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG führen können, wurde eine artenschutzrechtliche Fachgutachten (ASP 1) zum BPlan-Nr. 21 erstellt (RMP STEPHAN LENZEN 2020). Bei einem Ortstermin im Juli 2019 wurden keine Vogelarten im Plangebiet festgestellt. Nach fachlicher Einschätzung sind auf der Ackerfläche keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn u.a.) wird aufgrund der Lage am Siedlungsrand, der geringen Größe und der Störeinflüsse durch die Siedlung und den Verkehr ausgeschlossen. Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten im Plangebiet und der näheren Umgebung wird nicht erwartet, da entsprechende Lebensräume fehlen (RMP STEPHAN LENZEN 2020).

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei der Umsetzung der Planung wird es durch umfangreiche Bauarbeiten zunächst zu einer fast vollständigen Beseitigung der bestehenden Vegetation kommen. Die Errichtung der Gebäude und das Anlegen der Straßenverkehrsflächen führt zu einer Versiegelung der Flächen. Das Regenwasserrückhaltebecken im Norden wird als ein Mischtyp aus mäßig artenarmer Intensivwiese und artenreicher Mähwiese angelegt (vgl. Kap. 9). In der 20 m breiten Anbauverbotszone zur Kuchenheimer Straße wird eine Grünfläche mit Baumbestand entwickelt. Um die Einsehbarkeit der Straßen zu gewährleisten, werden die Pflanzmaßnahmen in der Höhe gestaffelt. So sind straßennah nur Bodendecker oder niedrig wachsende Pflanzungen bis ca. 50 cm zulässig. Ab ca. 5 m Entfernung zur Straße sind höherwachsende Bepflanzungen und Bäume vorgesehen. Im westlichen Plangebiet wird die bestehende Hecke zum Erhalt festgesetzt.

Die Anlage des Gebäudes, der Stellplätze, Fahrwege und Verkehrsflächen führt zu Flächenversiegelungen von ca. 7.120 m².

Die geplante Bebauung des Grundstücks führt laut Gutachten zur ASP I zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in der Umgebung festgestellten siedlungstypischen Vogelarten. Eine zeitliche Beschränkung des Baus oder der Nutzung des Bebauungsplangebietes ist im Hinblick auf den besonderen Artenschutz aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, wenn die Hecke erhalten bleibt. Es werden weder Brutreviere von Feldvogelarten noch von Vögeln der Gehölzlebensräume in Anspruch genommen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sind nicht erforderlich (RMP STEPHAN LENZEN, 2020).

Als vorsorgliche Maßnahme wird vom Gutachter empfohlen, dass *„Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den Glasflächen der neuen Bebauung ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2012) zu beachten. In Hinblick auf die Beleuchtung sollte nur Licht mit geringem UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe verwendet werden. Zudem dürfen die Lampen nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen“* (RMP STEPHAN LENZEN 2020).

„Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der UNB keine grundsätzlichen Bedenken. Im Winter suchen unter anderem die in der ASP erwähnten Dohlen diese Flächen regelmäßig zur Nahrungssuche auf..., eine Einstufung als essenzielle Nahrungsfläche wäre aber nicht gerechtfertigt“ (KREIS EUSKIRCHEN (2020b)).

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde zunächst möglicherweise weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Ausweisung als Mischgebiet im FNP wäre grundsätzlich auch eine andere bauliche Entwicklung möglich. Da die notwendige Erweiterung der Feuerwehr im Ortszentrum nicht möglich ist, würde eine andere Fläche beansprucht werden müssen.

7.2 Fläche

Basisszenario

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine etwa 0,8 ha große Offenlandfläche am Rand des Siedlungsbereiches. Im Plangebiet eingeschlossen sind schon versiegelte bzw. teilversiegelte Verkehrsflächen (Abb. 1).

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses und den erforderlichen Stellplatz- und Fahrwegsflächen werden ca. 7.120 m² und damit ca. 86 % der Fläche des Plangebietes dauerhaft versiegelt. Bauzeitliche Flächenbeanspruchungen können bis auf den Bereich der bestehenden Hecke den gesamten überplanten Bereich betreffen.

Die Möglichkeit hier weiter landwirtschaftliche Produktion zu betreiben, geht zugunsten der Realisierung einer Gemeinbedarfsfläche verloren.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Freifläche könnte als landwirtschaftliche Nutzfläche verbleiben oder ggf. anderweitig bebaut werden. Die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses müsste an anderer Stelle realisiert werden.

7.3 Boden und Wasser

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden wegen der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen ihnen im Folgenden gemeinsam behandelt.

Basisszenario

Laut Karte der schutzwürdigen **Böden** (GD NRW 2020) sind im Plangebiet ausschließlich tonig-schluffige Parabraunerden ohne Grundwasser und Staunässe ausgebildet (Abb. 5). Diese Böden im Plangebiet wurden vom Geologischen Dienst NRW hinsichtlich ihrer besondere Schutzwürdigkeit als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bewertet. Die Bodenwertzahlen sind mit 70 bis 90 sehr hoch. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit mittel angegeben (GD NRW 2020). Als natürlich gewachsene, unversiegelte Böden erfüllen sie verschiedene natürliche Bodenfunktionen im Naturhaushalt, z.B. bezüglich ihrer Wasserspeicher- und Filterfunktion, ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion sowie als Standort für Fauna und Flora.

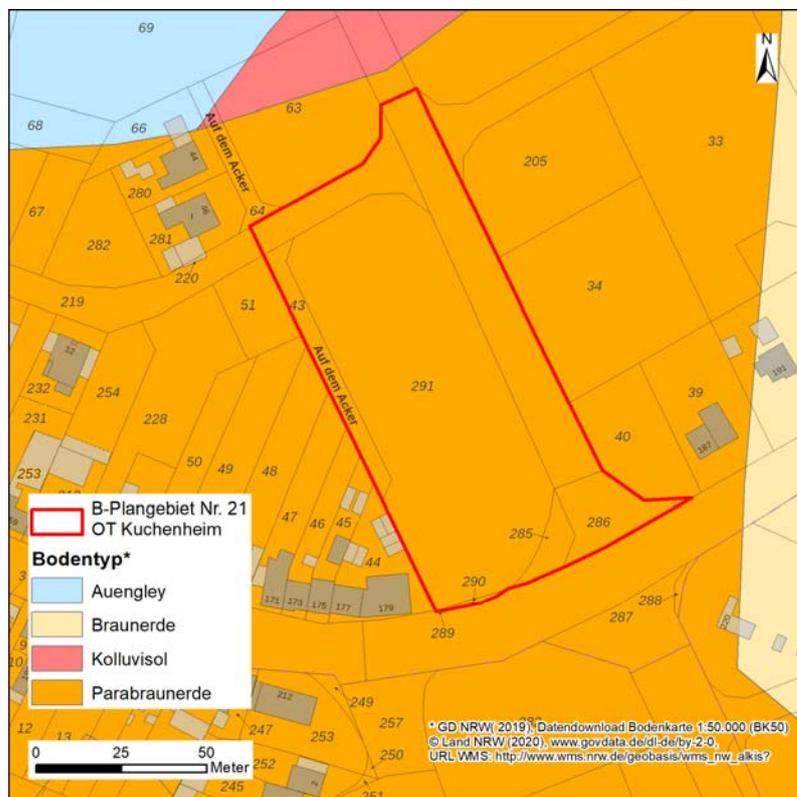


Abb. 5: Bodentypen nach BK50 im Plangebiet
GEOLOGISCHER DIENST NRW (2020)

Durch die vorangegangene, ackerbauliche Nutzung sind die Funktionen als Lebensstätte eingeschränkt und es ist eine mäßige Beeinträchtigung in Form von Veränderungen des Bodenaufbaus und der Bodenchemie anzunehmen. Von einer verminderten Versickerungseignung ist aufgrund der langjährigen Bearbeitung und den eher gering wasserdurchlässigen Lössablagerungen auszugehen. Schadstoffeinträge sind momentan nur in vergleichsweise geringem Ausmaß aus dem Umfeld (Straßen, Wege, Gärten) anzunehmen. Nach Auskunft der Stadt Euskirchen im September 2020 liegen keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor.

Durch den **Kampfmittelräumdienst** (KMD) der Stadt Euskirchen wurde Anfang 2021 eine Kampfmittelüberprüfung für die Parzellen 291 und 63 (Flur 5) durchgeführt (KREISSTADT EUSKIRCHEN, 2021). Dabei sind 200 kg Munitionsteile geborgen worden. Der KMD schließt aber nicht aus, dass noch weitere Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Einige randliche Bereiche konnten nicht detektiert werden (Abb. 6).

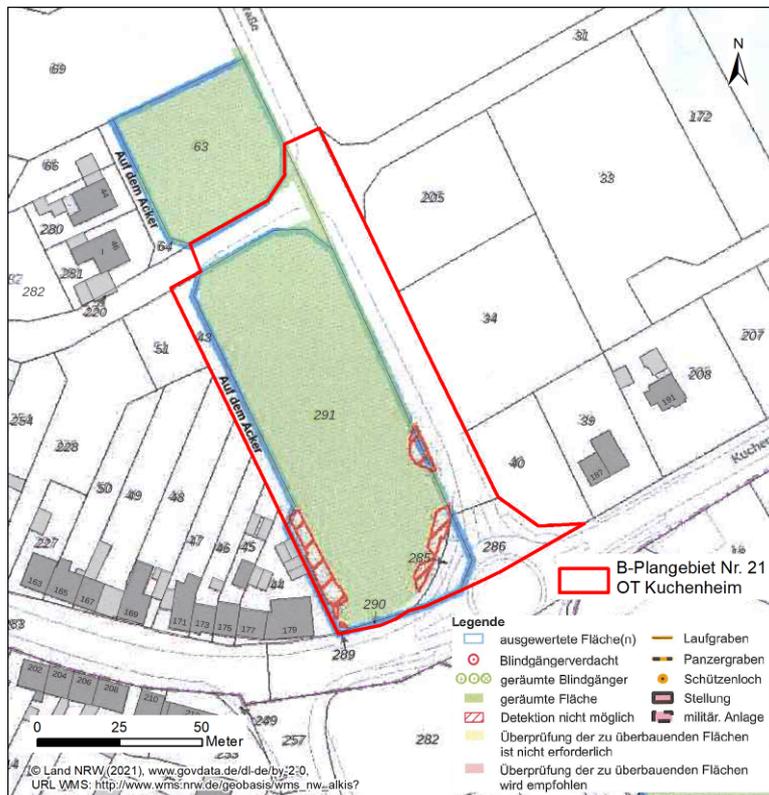


Abb. 6: Ergebniskarte Kampfmittelräumdienst
(KREISSTADT EUSKIRCHEN 2021)

Natürliche **Oberflächengewässer** liegen im Plangebiet nicht vor. Rund 500 m westlich verläuft der Kuchenheimer Mühlengraben, der nördlich von Wüschheim in die Erft entwässert.

Das Plangebiet liegt im **Grundwasserkörper** „Hauptterrassen des Rheinlandes“ (Kennzahl 274_09), dessen chemischer und mengenmäßiger Zustand als ‚schlecht‘ bewertet ist (LANUV 2021a). Laut Bewirtschaftungsplan 2016-2021 finden sich Nitrat und PSM-Belastungen (MULNV NRW, 2015). Die chemische und mengenmäßige Zielerreichung nach EG-WRRL ist auch bis 2027 unwahrscheinlich. Aktive Grundwassermessstellen finden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (LANUV 2021a). Bei den, wenige hundert Meter entfernt gelegenen, bis 1983 bzw. 2012 betriebenen Messstellen wurde ein höchster Wasserstand von 165,42 bzw. 165,82 m ü. NN gemessen. Für das Plangebiet geht das Hydrogeologische Gutachten (GFB, 2021) daher von einem höchsten Grundwasserstand von knapp unter 166 m ü. NN und einem Flurabstand von knapp 4,5 m aus.

Niederschlagswasser wird nicht gefasst und versickert auf der Fläche.

Im Plangebiet sind keine Gewerbebetriebe vorhanden, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, da aktuell keine Bebauung im Plangebiet vorliegt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung gehen Bodenfunktionen auf ca. 0,7 ha verloren bzw. werden eingeschränkt. Darüber hinaus besteht während der Bauphase grundsätzlich ein Risiko von Bodenschäden auch in den später unbebauten Flächen durch das Befahren mit Baumaschinen, unsachgemäße Bodenlagerung oder im Falle von Leckagen. Durch Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen nach § 202 BauGB gemäß DIN 18.915 und 19.731 (insbesondere sachgemäßer Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Boden in der Bauphase) können die Negativfolgen minimiert werden.

Die Versiegelung durch Überbauung von natürlich anstehendem Boden führt zu einer Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses. Durch die vorgesehene Nutzung als Feuerwehrfläche ist die Festsetzung einer vorgegebenen Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, die den Eingriff verringern könnten, nicht flächendeckend möglich. Auf Stellplatzflächen können jedoch z.B. Rasengittersteine verwendet werden. Der Bebauungsplan trifft diesbezüglich keine Vorgaben. Eine Minderung der Negativwirkungen wird auf der Ebene der Bebauungsplanung durch Festsetzungen von Pflanzflächen ermöglicht, da die vorgesehenen Gehölzpflanzungen zu einer Durchwurzelung des Bodens und damit der Erhöhung der Wasserspeicherkapazität des Bodens beitragen. Dies ist für die Anbauverbotszone vorgesehen. Das übrige Niederschlagswasser wird im nördlichen Plangebiet in einem ca. 600 m² großem Regenwasserrückhaltebecken gesammelt und versickert. Der durchgeführte Versickerungsversuch ergab, dass bei Einhalten der vom Gutachter genannten Randbedingungen, der Standort ausreichend versickerungsfähig ist (GFB, 2021).

Das anfallende Schmutzwasser wird in den bestehenden Mischwasserkanal in der Kuchenheimer Straße eingeleitet.

Es wird davon ausgegangen, dass bei ggf. durchgeführten Feuerwehrübungen auf dem Gelände anfallendes, belastetes Schmutzwasser ordnungsgemäß gefasst und entsorgt wird und nicht in das Regenrückhaltebecken gelangt. Dieses fasst und versickert nur anfallendes Regenwasser. Die geplante Lärmschutzwand hat hier eine abflusssperrende und damit das Becken schützende Wirkung.

Da der Kampfmittelräumdienst nicht alle Bereiche detektieren konnte, kann dieser keine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln geben. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen (KREISSTADT EUSKIRCHEN, 2021). Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. muss das Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes beachtet werden. Bei Kampfmittelfunden und/oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland bei der Bez. Reg. Düsseldorf, Außenstelle Köln, Tel. 0221-2292595, zu verständigen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche könnte zunächst als landwirtschaftliche Nutzfläche verbleiben. Bei anderen Bauvorhaben wären dagegen ebenfalls Versiegelungen mit Effekten auf den Boden- und Wasserhaushalt möglich. Der bestehende Mischwasserkanal hätte noch Aufnahmekapazitäten.

7.4 Luft, Klima, Mensch

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen bei der siedlungsnahen Lage des Plangebietes insbesondere mit dem Schutzgut Mensch im Zusammenhang, das daher entsprechend hier mitbehandelt wird.

Basisszenario

Das Klima in Euskirchen ist warm und gemäßigt. Knapp 800 mm Niederschlag fallen innerhalb eines Jahres in Euskirchen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9.5°C (Abb. 7).

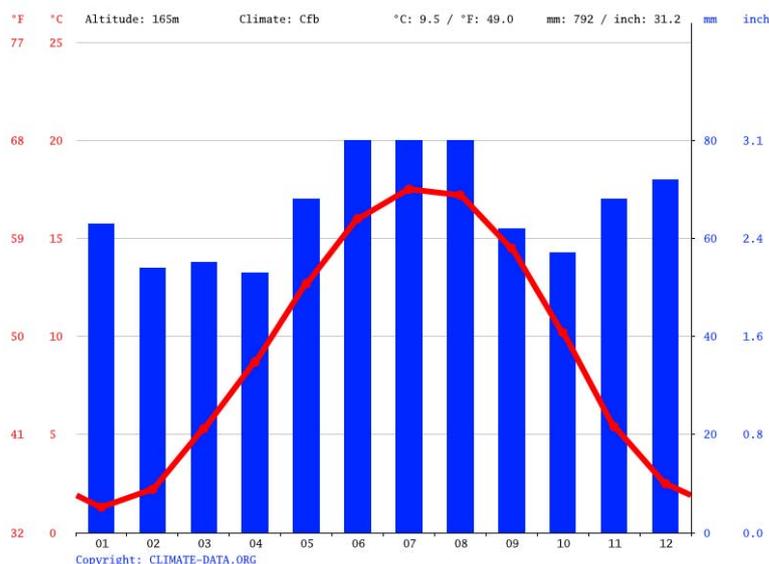


Abb. 7: Klimadiagramm Euskirchen

[HTTPS://DE.CLIMATE-DATA.ORG/EUROPA/DEUTSCHLAND/NORDRHEIN-WESTFALEN/EUSKIRCHEN-9474/](https://de.climate-data.org/europa/deutschland/nordrhein-westfalen/euskirchen-9474/), Abruf 01.09.2020

Die kleinklimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden in erster Linie durch die Übergangssituation vom Freilandklima der östlich und nördlich angrenzenden Kulturlandschaft zum Siedlungsklima der angrenzenden Wohnbebauung bestimmt. Das noch unbebaute Plangebiet stellt eine Kaltluftentstehungsfläche dar, das sich im Vergleich zum bebauten Umfeld tags weniger stark aufheizt und nachts schneller abkühlt. Aufgrund der geringen Größe trägt das Plangebiet jedoch nur sehr eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Es liegen keine Hinweise auf Kaltluftbahnen vor, die für den Kaltluftabfluss bzw. die Durchlüftung angrenzender Siedlungsbereiche von Belang sein können. Auch ist im Umfeld keine klimatische Lastraumsituation anzunehmen.

Das Luftqualitätsüberwachungsmessnetz des Landes Nordrhein-Westfalens weist in der näheren Umgebung keine Messstation auf (MULNV NRW 2020). Die nächstgelegene Station Bonn-Auerberg hat eine nordöstliche Entfernung von ca. 21 km, die Station Simmerath-Eifel eine westliche Entfernung von ca. 40 km. Dies kann als Hinweis auf eine qualitativ wenig belastete Situation vor Ort gedeutet werden.

Lufthygienisch sind hier leichte Vorbelastungen aus den Ziel- und Quellverkehren der umliegenden Wohngebiete sowie aus dem Umgebungsverkehr sowie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anzunehmen. In den Hauptwindrichtungen Südwest und West liegen in wenigen Kilometern Entfernung als Schadstoffemittenten die Metsä Tissue GmbH, Werk Stotzheim und Pfeifer & Langen KG, Werk Euskirchen (MULNV NRW 2020). Auch können gelegentliche Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche und der Ackerflächen im Norden und Osten auftreten.

Die Vorhabensfläche liegt nicht in den vom Kreis Euskirchen ausgewiesenen lärmarmen Räumen (KREIS EUSKIRCHEN 2014). Die Kuchenheimer Straße stellt als Einfallstraße in den Ort eine gewisse Lärmquelle dar. Sie wird in den Lärmkarten des Landes im Bereich des Plangebietes (LANUV NRW 2021b) nicht dargestellt, so dass von einer nicht erheblichen Immission ausgegangen werden kann.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die mit der geplanten Bebauung verbundene großflächige Versiegelung ist eine Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet zu erwarten. Das Freilandklima wird an dieser Stelle weiter zurückgedrängt. Diese Veränderungen haben aufgrund der geringen Flächengröße des Vorhabens keine erheblichen Konsequenzen für das Lokalklima im weiteren Bereich. Da keine Gehölzbestände entfallen, bleiben Auswirkungen weitgehend auf das Plangebiet beschränkt. Daneben wird eine Milderung der Auswirkungen auf das Schutzgut durch Baum- und Strauchpflanzungen in der Anbauverbotszone erwirkt. Diese sowie das Regenrückhaltebecken erhalten einen Teil der Abkühlungsfunktion der Offenfläche.

Die im Einsatzfall durch Martinshörner, sonstige Alarmsignale und Fahrzeugbewegungen hervorgerufenen Schallimmissionen insbesondere im Nachtzeitraum unterliegen dem Minimierungsgebot und werden in der unmittelbaren Umgebung der Feuerwache so gering wie möglich gehalten¹. Im Betrieb des Feuerwehrgerätehauses entstehen weitere Schallimmissionen durch z.B. Abgasabsauganlagen für dieselbetriebene Fahrzeuge, Überprüfung von Pumpen, Notstromaggregate und weitere technische Anlagen auf dem Dach (z.B. Lüftungsgeräte, Heizungsanlage). Die textlichen Festsetzungen führen aus, dass nach Möglichkeit die Außeneinheiten von Wärmepumpen sowie Ein- und Auslässe von Lüftungsanlagen, die auch nachts betrieben werden, im Zentrum des Geländes und mit nordöstlicher Ausrichtung errichtet werden.

¹ Die TA Lärm führt unter Nr. 7.1 Ausnahmeregelungen für Notsituationen auf. Diese ist laut Schallgutachten (MUUT 2020) hier nicht anwendbar, da der Einsatzfall Betriebszweck der Anlage ist.

Das Lärmschutzgutachten zur Bewertung der zu erwartenden Emissionen geht davon aus, dass die Heinrich-Ruster-Straße nur eine innerörtliche Straße ohne großräumige Verbindungsfunktion und dementsprechend nur schwach befahren ist. Die Ausfahrten von Einsatzfahrzeugen sollen daher in der Regel ohne Martinshorn erfolgen können (MUUT 2020). Für Wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Nachtbetrieb wird eine Schalleistung von 70 dB(A) auf der Nordostseite des Gebäudes sowie Lärmentwicklungen bei durchzuführenden Schulungen und Fortbildungen berücksichtigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort und die Gebäudenutzung einen Betrieb der Feuer- und Rettungswache ohne Störung der Wohnnutzung ermöglicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass der angestrebte Standort zu geringeren Störungen für umliegende Anwohner als der Standort im Ortskern führt.

Gemäß der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan ist im Norden des Plangebietes, entlang des Versickerungsbeckens eine geschlossene Einfriedung als Lärmschutteinrichtung (Lärmschutzwand) mit mindestens 2,0 m Höhe über Geländeneiveau zu errichten. Zudem wird die Verwendung von schallabsorbierenden oder diffus reflektierenden Fassadenausführungen der Nordwest- bzw. Südwestseite empfohlen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Kapazitätsprobleme im Straßennetz oder spürbare Einschränkungen der Verkehrsqualität zu erwarten sind. Die von dem Geltungsbereich ausgehenden Lichtemissionen sind betriebsbedingt gegeben, jedoch vernachlässigbar.

Das Vorhaben betrifft kein Gebiet in dem „durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionsgrenzwerte“ zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (...) nicht überschritten werden“ (BauGB §1 Abs. 6 Punkt 7).

In der Bauphase werden kaum vermeidbare temporäre Effekte wie Baulärm, Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen auftreten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Neue Verkehre sowie Luftschadstoff- und Lärmemissionen würden im Plangebiet zunächst nicht entstehen. Bestehende Luftschadstoff- und Lärmemissionen würden unverändert anfallen. Die mikroklimatischen Veränderungen durch die Versiegelung würden zunächst ausbleiben. Durch Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses an anderer Stelle würden diese dort anfallen. Bei einer alternativen mischgebietstypischen Bebauung könnten am Standort jedoch auch Emissionen und mikroklimatische Veränderungen entstehen.

7.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Basisszenario

Das Plangebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit LR-II-016 ‚Zülpicher Börde‘, welches sich durch großflächige, intensiv genutzte Ackerlagen ohne landschaftsgliedernde Einzelelemente auszeichnet. Das Gebiet ist Altsiedelland, teilweise werden die hier verbreiteten, fruchtbaren Lössböden bereits seit Jahrtausenden bewirtschaftet (LANUV

2020). In der Landschaftsbildanalyse des Kreises Euskirchen aus dem Jahr 2014 bleibt das Plangebiet außerhalb einer Bewertung, da es dem Siedlungs-/Innenbereichen zugehörig ist (KREIS EUSKIRCHEN 2014).

Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst ist geprägt von der aufgegebenen Ackernutzung in Ortsrandlage und den angrenzenden Verkehrsflächen. Die angrenzenden Wege werden nur untergeordnet zu Naherholungszwecken genutzt. Ausgewiesene Wanderwege berühren das Plangebiet nicht. Eine Erholungsnutzung der Vorhabensfläche selber durch die Öffentlichkeit ist nur eingeschränkt möglich.

Die Bedeutung dieses Schutzgutes beschränkt sich auf die optische Wirkung als Freifläche.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bezüglich des Ortsbildes passt sich das neue Gebäude mit einer Gebäudehöhe von max. 10 m in das bauliche Umfeld ein. Lokal geht mit der Umsetzung des Bebauungsplans eine Landschaftsbildveränderung vom Offenlandcharakter hin zum Siedlungsbereich einher. Durch die Maßnahmen zur Eingrünung werden Auswirkungen auf das Landschafts-/ Ortsbild gemindert. Neue gliedernde Elemente sind das Regenwasserrückhaltebecken sowie die mit Strauch- und Baumpflanzungen geplante Anbauverbotszone. Die Wegeverbindungen bleiben überwiegend erhalten.

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht zu umgehen und kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Freifläche würde zunächst bestehen bleiben und die Beeinträchtigung an anderem Ort erfolgen. Andere mischgebietstypische Bauungen wären voraussichtlich mit ähnlichen Landschaftsbildveränderungen verbunden.

7.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Bedeutende Kulturgüter und sonstige Sachgüter liegen im Plangebiet nicht vor. Die Ackerfläche als Kulturgut ist von untergeordneter Bedeutung, da es sich nicht um eine historische Nutzungsform handelt, sondern um einen kleinen Flächenanteil großflächig vorhandener Intensivnutzung.

Der LVR Rheinland teilte der Stadt Euskirchen am 02.09.2020 mit, dass *'auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen (sind). Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich'* (LVR 2020).

In einem in unmittelbarer Nähe befindlichem Neubaugebiet wurden eine historische Siedlung und ein Gräberfeld gefunden, dessen Erschließung mit archäologischer Be-

treuung läuft. Etwa 200m im Nordosten befindet sich ein eingetragenes Bodendenkmal (STADT EUSKIRCHEN, 2020).

Prognose bei Durchführung der Planung

Sollten bei der Durchführung der Bauarbeiten archäologische Funde und Befunde auftreten, ist nach den Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW dies der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden und Bodendenkmal und Fundstelle zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Hierzu enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis.

Bei Beachtung dieser Vorgaben ist keine relevante Beeinträchtigung dieses Schutzgutes zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Schutzgut wäre zunächst nicht betroffen, eine Dokumentation von eventuellen weiteren Funden würde unterbleiben.

7.7 Weitere Belange des Umweltschutzes

- **Abfälle:** Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist von einem ordnungsgemäßen Umgang auszugehen. Dies schließt die Sicherung von gelagertem Material gegen Verdriften / Verwehen mit ein. Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
- **Abwasser:** Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung. Schmutzwasser wird im Mischwasserkanal abgeführt. Hierfür wird zwischen dem Feuerwehrgerätehaus und dem Anschlusspunkt ein etwa 30-40 m langer Kanal gebaut.
- **Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien:** Die Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen werden geprüft. Die Energieeffizienz wird bei Neubauten durch Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften sichergestellt. Weitergehende Vorgaben sind nicht vorgesehen.
- **Schonender Umgang mit Grund und Boden:** Die Zweigeschossigkeit verringert die Flächeninanspruchnahme. Der Erhalt der Hecke und die Anpflanzung von Bäumen in der Anbauverbotszone schont die Bodenstruktur.

Nach Anlage 1 BauGB sind auch zu berücksichtigen:

- **Abrissarbeiten, Erschütterungen, Lärm, Emissionen:**
Abrissarbeiten erfolgen nicht. Erschütterungen, Lärm und Emissionen sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwarten, beschränken sich hier aber über einen begrenzten Zeitraum auf die Tagesstunden. Das Lärmschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort und die Gebäudenutzung einen Be-

trieb der Feuer- und Rettungswache ohne Störung der Wohnnutzung ermöglicht (MUUT 2020).

- **Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung oder Verwertung:**
Es dürfte sich in der Bau- und Betriebsphase um bei derartigen Vorhaben vergleichbare Mengen und Vorgehensweisen handeln. Es findet eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung statt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
- **Eingesetzte Techniken und Stoffe:**
Es dürfte sich in der Bau- und Betriebsphase um bei derartigen Vorhaben vergleichbare Mengen und Vorgehensweisen handeln. In den textlichen Festsetzungen wird die Verwendung von schallabsorbierenden oder diffus reflektierenden Fassadenausführungen der Nordwest- bzw. Südwestseite empfohlen. Weitergehende Hinweise sind nicht vorhanden.
- **Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels:**
Wesentliche Auswirkungen des Klimawandels wie häufigere Starkregenereignisse und stärkere und häufigere Hitzeperioden betreffen bauliche Anlagen und versiegelte Flächen potenziell stärker. Dämmungs- und Lüftungssysteme sowie Dachbegrünungen können die Auswirkungen mildern. Schattenspendende mittel- und großkronige Bäume tragen zur Milderung der mikroklimatischen Effekte bei. Vorgaben hierzu sind in den Festsetzungen enthalten.
- **Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete:**
Das Planvorhaben führt zusammen mit benachbarten Bauvorhaben zu einer weiteren Verschiebung des Siedlungsrandes. Aufgrund der geringen Größe sind jedoch keine erheblichen kumulativen Effekte zu erwarten.

8 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Bebauungsplan werden die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes durch Festsetzungen und Hinweise **planungsrechtlich gesichert**:

- Festsetzung Gehölzerhalt
- Festsetzung Grünfläche mit Baumpflanzung in der 20 m breiten Anbauverbotszone zur Kuchenheimer Straße
M1: Entwicklung und Erhalt einer Gehölzgruppe aus Bäumen und Sträuchern ausschließlich bodenständiger Arten (z.B. Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche, Feldahorn, Hasel, Salweide, Gewöhnliche Traubenkirsche, Hundsrose, Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Schlehe und Schwarzer Holunder; Pflanzqualitäten Bäume: Hochstamm 3xv, mind. 18-20; Sträucher: Heister 2xv, mind.100-125)

M2: Entwicklung und Pflege einer Extensivwiese durch Einsaat und Pflege einer geeigneten regionalen Saatgutmischung für das Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 11 „Bunter Saum“ oder Nr. 16 „Wildgräserrasen“).

- Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens
M3: Vegetationsentwicklung innerhalb des RRB durch Einsaat einer geeigneten regionalen Saatgutmischung für das Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ (z.B. Rieger-Hoffmann Nr. 06 „Feuchtwiese“). Pflege durch Mahd 1-2 x jährlich nicht vor dem 1.6. und Abräumen des Mähgutes.

Darüber hinaus werden die folgenden weiteren Maßnahmen zur Beachtung bei der Umsetzung des Bebauungsplans **empfohlen**:

- In der Bauphase Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen nach § 202 BauGB gemäß DIN 18.915 und 19.731 (insbesondere sachgemäßer Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Boden in der Bauphase)
- Beschränkung von Befahren und Lagerflächen in der Bauphase ausschließlich auf später zu überbauende Flächen
- Ausschluss zulässiger Überschreitungen der GRZ
- Ausführung von Stellplätzen und Fahrwegen wo möglich mit versickerungsfähigen Materialien (z.B. Rasengittersteine)
- Anlage einer Dachbegrünung oder Gestaltung der Dachflächen zur Nutzung solarer Energie
- Ein Hinweis auf ein einzuhaltendes Zeitfenster zur Baufeldfreimachung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist, bei Erhalt der bestehenden Hecke nicht notwendig.

9 Berücksichtigung der Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so sind diese hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§§ 1 und 1a BauGB in Verbindung mit §§ 14 bis 18 BNatSchG respektive §§ 30 bis 34 LNatSchG NRW). Für die Aspekte der Eingriffsregelung (gem. § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW) werden der planungsrechtliche Ausgangszustand dem Planzustand gegenübergestellt. Die Benennung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der Methode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV (2008).

Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach

§ 9 BauGB innerhalb des Bebauungsplans oder gem. §§ 1a (3), 135a (2) BauGB über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen.

Die im Bebauungsplan enthaltenen, für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft relevanten Festsetzungen und Hinweise wurden in den vorangegangenen Kapiteln aufgeführt. Die ökologische Wertigkeit des Plangebiets im Ausgangszustand wird durch Multiplikation von Biotopwert und Flächengröße ermittelt. Der ökologische Wert des Plangebiets im Planzustand wird prinzipiell nach der gleichen Vorgehensweise auf der Grundlage von Planzeichnung und textlichen Festsetzungen ermittelt. Es können dabei nur planungsrechtlich gesicherte Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereichs berücksichtigt werden. Zur Bewertung des Planzustandes wird bei neu anzulegenden Biotopen verfahrensgemäß der Grundwert P herangezogen, der den Entwicklungswert nach einem Zeitraum von 30 Jahren darstellen soll.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wurde im Zuge einer Ortsbegehung im Oktober 2020 die folgenden Biotoptypen aufgenommen (Abb. 8):

1.1 Versiegelte Fläche

Die Kuchenheimer Straße sowie die Heinrich-Ruster-Straße stellen sich als vollversiegelte Flächen dar.

1.3 Teilversiegelte Fläche

Die Fuß- und Radwege entlang der Heinrich-Ruster-Straße sowie der Erschließungsweg ‚Auf dem Acker‘ weisen eine Sand-, Kies- Schotterauflage auf. Sie sind durch rege Benutzung verdichtet.

2.2 Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand

Die Ackerbrache sowie die Straßenflächen werden von einem schmalen, z.T. lückigem Grassaum begleitet. Nur ein ca. 30 m langer Streifen zwischen Kuchenheimer Straße und dem Weg ‚Auf dem Acker‘ ist dicht grasbewachsen (Foto 2). Gehölze fehlen.

3.1 Acker, intensiv

Der größte Anteil des Plangebietes war zu Beginn des Planungsverfahrens ein intensiv bewirtschafteter Acker ohne nennenswerte Wildkrautarten. Dies wird für die Bilanzierung als Ausgangszustand angenommen. Anfang Oktober 2020 zeigte er sich als Ackerbrache.

3.4 Intensivwiese, artenarm

Am Nordrand des Planungsgebietes wird durch Ausbau der Erschließungsstraße ‚Auf dem Acker‘ ein Teil einer artenarmen Intensivwiese überplant.

7.2 Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >50%

An der südwestlichen Plangebietsgrenze findet sich eine ältere Hainbuchenhecke, die fast ausschließlich lebensraumtypische Arten aufweist. Sie wird regelmäßig geschnitten. Die Breite des Streifens liegt bei ca. 1,5 m. Die Gehölze erreichen eine Höhe von etwa 3 m.

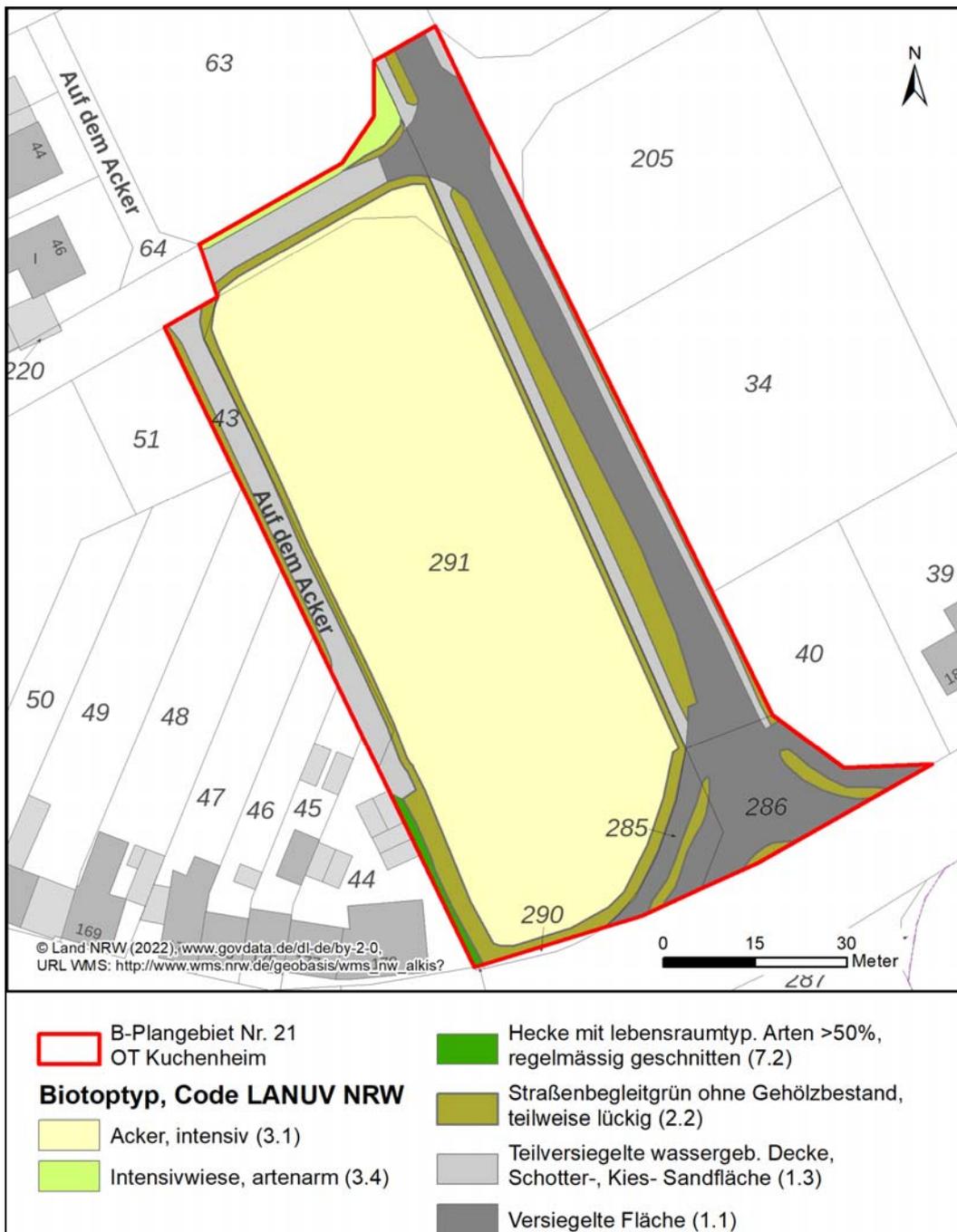


Abb. 8: Biototypen im Ausgangszustand im Plangebiet, Oktober 2020

Bei Umsetzung der Planung wird ca. 85,5% der Fläche durch das Feuerwehrgerätehaus, Stellplätze, Fahrwege und Verkehrsflächen versiegelt. Im Regenwasserrückhaltbecken entsteht ein Mischtyp aus einer mäßig artenarmen Intensivwiese und einer artenreichen Mähwiese (Abb. 9). In der Anbauverbotszone wird straßennah eine Extensivwiese mit Bodendeckern und ab 5 m Entfernung zur Straße eine strukturreiche Grünanlage mit Baumbestand heimischer Arten entwickelt.

Zur Bilanzierung des Eingriffs werden in Tabelle 1 die Flächengrößen der Biototypen des Ausgangszustandes denen des Planzustandes gegenübergestellt.

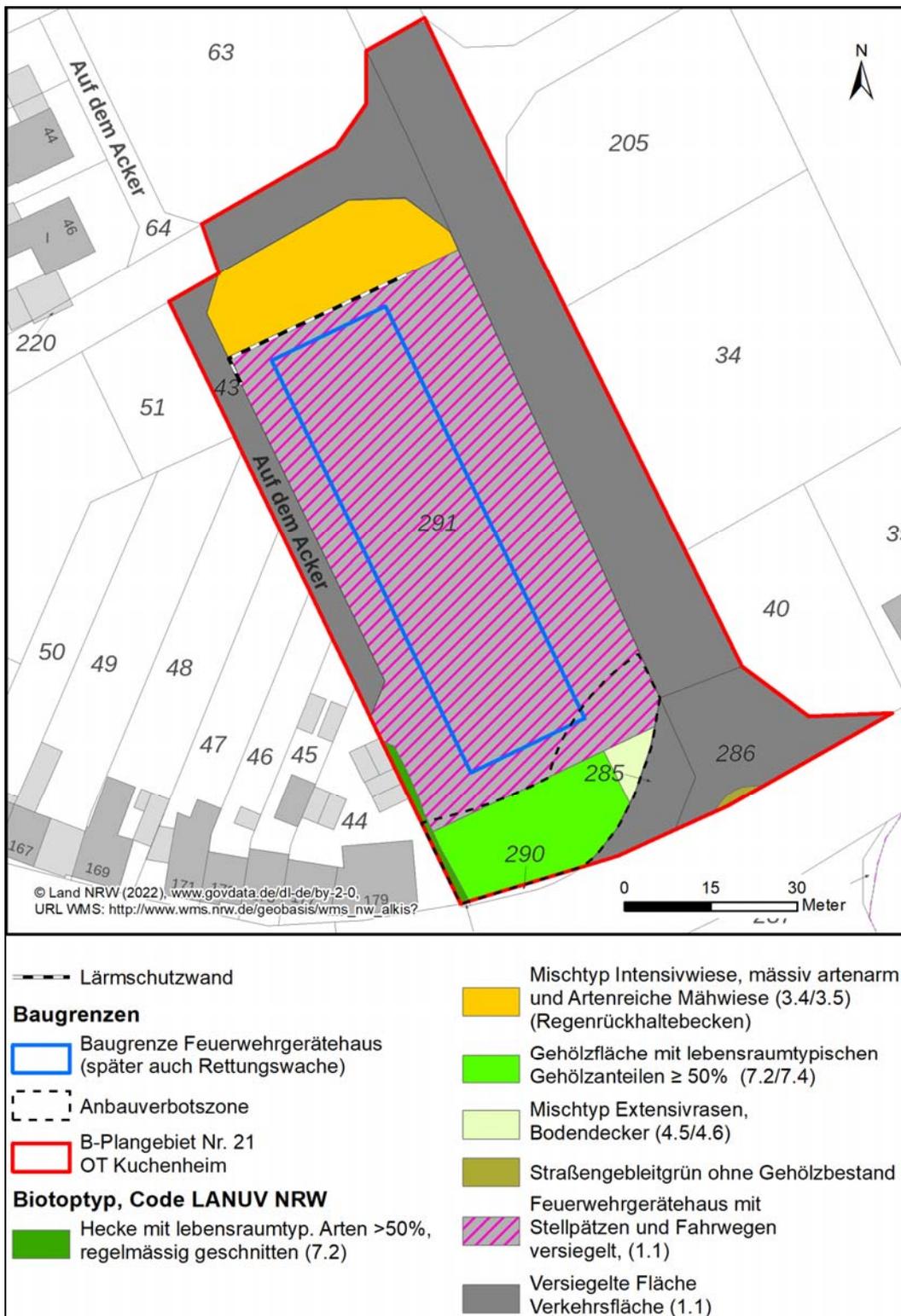


Abb. 9: Biototypen im Planzustand im Plangebiet²
STADT EUSKIRCHEN (2022)

² Nach Auskunft der Stadt Euskirchen (Herr Knieps, 23.10.2020) wurde die kleine Überlagerung der Baugrenze mit der Anbauverbotszone von Straßen NRW genehmigt.

Tab. 1: Eingriffsbilanzierung

Biotoptypen		Flächen- größe (m ²)	Biotop- wert	Flächen- wert
Ausgangszustand				
1.1	Versiegelte Fläche	1.455	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	895	1	895
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	1.050	2	2.100
3.1	Acker, intensiv	4.803	2	9.606
3.4	Intensivwiese, artenarm	90	3	270
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >50%	42	5	210
Gesamtflächenwert A des Ausgangszustandes		13.081		
Planzustand				
1.1	Versiegelte Fläche - Verkehrsfläche	3.184	0	0
1.1	Versiegelte Fläche - Feuerwehrgerätehaus mit Stellplätzen und Fahrwegen	3.948	0	0
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	11	2	22
3.4/3.5	Regenwasserrückhaltebecken, Mischtyp Intensivwiese, mässig artenarm und Artenreiche Mähwiese	612	4	2.448
4.5/4.6	Mischtyp Bodendecker / Extensivrasen, (bis 5 m Abstand von B56)	54	3	162
7.2/7.4	Gehölzfläche mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50% (ab 5 m von B56)	485	5	2.425
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >50%	42	5	210
Gesamtflächenwert B des Plan-Zustandes		5.267		
Gesamtbilanz B-A		-7.814		

Aus der Bilanzierung geht hervor, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans innerhalb des Geltungsbereiches ein Defizit von 7.814 ökologischen Wertpunkten zu erwarten ist. Es ist vorgesehen, das im Geltungsbereich verbleibende ökologische Defizit über externe Maßnahmen zur Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes südwestlich von Billig (Gemarkung Billig, Flur 20, auf den Flurstücken 40, teilw.) vollständig zu kompensieren (Abb. 10).

Auf dieser Sammelausgleichsfläche werden für das vorliegende Projekt 1.600 m² mit einem Wald lebensraumtypischer Baumarten-Anteile 90 – 100% (geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)) aufgeforstet. Dies entspricht einer Aufwertung um 5 Ökopunkte pro Quadratmeter.

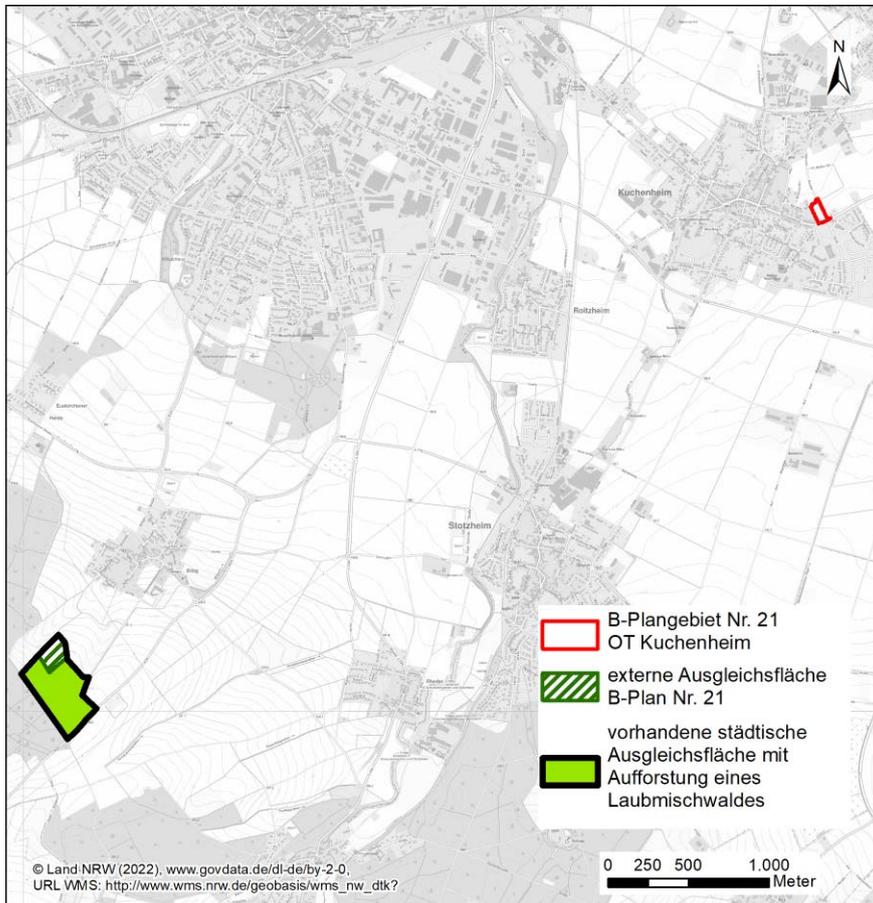


Abb. 10: Lageplan der externen Ausgleichsfläche
(KREIS EUSKIRCHEN 2022)

10 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der hohen Eignung des vorgesehenen Standortes bezüglich der Anforderungen des Brandbedarfsplanes, der Notwendigkeit der schnellen Erreichbarkeit des Einsatzortes durch Feuerwehr und Rettungsdienst sowie den Eigentumsverhältnissen sind weitere Standorte nicht geprüft worden³.

11 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Methodik zur Erarbeitung des Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches. Ergänzend wurde

³ Auskunft Herr Knieps, Januar 2022

der „Kleine Leitfaden zum Umweltbericht“ des BUNDES DEUTSCHER LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN (BDLA) (2007) berücksichtigt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Die Bewertung stützt sich auf vorliegende Kartenwerke (z.B. verschiedene WMS Server, Flächennutzungsplan, Luftbild, Landschaftsplan) sowie eine Geländebegehung durch das Büro raskin GbR. Außerdem wurden ein Artenschutzgutachten der Stufe I, eine Einschätzung des Kampfmittelräumdienstes, ein Hydrogeologisches und ein Schallgutachten verwertet.

Kenntnislücken entstehen durch die Ergebnisse des Kampfmittelräumdienstes und die sich daraus ergebende Ungewissheit über das Vorkommen von Kampfmitteln in Teilbereichen des Plangebietes (Abb. 6).

12 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das BauGB sieht vor, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und im Bedarfsfall geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (§ 4c BauGB). In diesem Zusammenhang sind die Umweltbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB dazu aufgerufen, die Gemeinden über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse zu informieren.

Ein besonderes Augenmerk sollte durch Stadt und Forstamt in diesem Falle auf die erfolgreiche Umsetzung der vorgesehenen internen und externen Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen gerichtet werden.

13 Zusammenfassung

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Euskirchen sieht den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Kuchenheim vor. Da eine Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses im Ortskern von Kuchenheim nicht möglich ist, soll nun am nordöstlichen Ortsrand von Kuchenheim ein größeres Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. (Abb. 1).

Die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr, Gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen) im Bebauungsplan kann als aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen (gemischte Baufläche, Abb. 3) entwickelt angesehen werden.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Die im Plangebiet derzeit vorhandenen Tierarten sowie die biologische Vielfalt werden durch das Planvorhaben nicht relevant beeinträchtigt (keine bis geringe Beeinträchtigung). Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurde in der bereits durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I ohne Berücksichtigung eines empfohlenen Zeitfensters für die Baufeldfreimachung ausgeschlossen, wenn die bestehende Hecke erhalten bleibt.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten nach § 44 BNatSchG durch das Bauvorhaben ist damit auszuschließen.

Der Eingriff in die Biotoptypenstruktur und die damit einhergehende Versiegelung wird durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Das Schutzgut erfährt keine erhebliche Beeinträchtigung.

Schutzgut Boden und Wasser

Die Auswirkungen auf Boden und Wasser bestehen im vollständigen Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Durch das geplante Regenrückhaltebecken kann zusammen mit dem Erhalt des westlichen Gehölzstreifens sowie der geplanten Eingrünung des Plangebiets Klima-, Niederschlagsrückhalte- und Lebensraumfunktion teilweise übernommen und damit die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden/ Wasser auf ein mäßig erhebliches Maß vermindert werden.

Luft, Klima, Mensch

Die zu erwartenden Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der siedlungsbedingten Vorbelastungen und mit Hilfe von Begrünungsmaßnahmen von mittlerem Ausmaß.

Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans geht eine kleinflächige Landschaftsbildveränderung vom Offenlandcharakter hin zum Siedlungsbereich einher. Durch die Maßnahmen zur Eingrünung werden Auswirkungen auf das Landschafts-/ Ortsbild gemindert. Die Erholungseignung des Plangebietes ist nur von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt sind nur geringe Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Erholungseignung zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut erfährt keine relevante Beeinträchtigung.

Es ist vorgesehen, das bilanzierte Defizit von 7.814 ökologischen Wertpunkten nach LANUV 2008 über externe Maßnahmen südwestlich von Billig vollständig auszugleichen.

Aachen, den 8. Februar 2022



Dipl.-Geogr. A. Wagenknecht



Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

14 Quellen, Grundlagen, Gutachten

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilbereich Aachen; /; letzter Zugriff am 25.08.2020.
- BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (BDLA) (2007): Kleiner Leitfaden zum Umweltbericht. – Mainz/ Trier.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2020): Abfrage des WMS-Dienstes IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000. (<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>). - letzter Zugriff am 27.10.2020.
- GFB BAUSTOFFPRÜFSTELLE ERFT-LABOR GMBH, 2021: Hydrogeologische Untersuchungen mittels Kleinrammbohrungen (Ø 60/50/40) und Versickerungsversuchen – Ergebnisbericht. Euskirchen.
- KREIS EUSKIRCHEN (2022): Bebauungsplanentwurf Nr. 21, OT Kuchenheim, Stand Januar 2022.
- KREIS EUSKIRCHEN (2020): Stellungnahme(n) im Rahmen der Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. Stand 13.10.2020. Euskirchen.
- KREIS EUSKIRCHEN (2010): Landschaftsplan Blatt 2 Nordost des Kreises Euskirchen.
- KREIS EUSKIRCHEN (HRSG.) (2014): Landschaftsbildanalyse/-bewertung im Kreis Euskirchen - Konzept zur Bewertung der Kulturlandschaften: diverse thematische Karten.
- KREISSTADT EUSKIRCHEN (2021): Informationen der Kreisstadt Euskirchen, Fachbereich 4 zum Ergebnis der Kampfmittelüberprüfung für die Parzellen 291 und 63 (Flur 5) in Kuchenheim. Euskirchen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2021a): Abfrage des Fachinformationssystem ELWAS-WEB (<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>). - letzter Zugriff am 06.04.2021.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2021b): Abfrage des WMS Lärmkarte NRW unter <https://www.wms.nrw.de/umwelt/laerm?>- letzter Zugriff am 06.04.2021.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2022): Abfrage des WMS-Dienstes Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – bezgl. Schutzgebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkataster und Landschaftsräume. (<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>). - letzter Zugriff am 24.01.2022.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MULNV NRW), 2020: NRW Umweltdaten vor Ort unter <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>. letzter Zugriff am 27.10.2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MULNV NRW) (Hg.), 2015: Bewirtschaftungsplan 2016-2021 (Teil Grundwasser) für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. Düsseldorf.

MUUT GMBH, 2020: Prognose der Schallemission der Feuerwehr- und Rettungswache für den Bebauungsplan 21 in Euskirchen-Kuchenheim. Sinzig/Rhein.

RMP STEPHAN LENZEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2020: Kreisstadt Euskirchen Bebauungsplan Nr. 21 Feuerwehrgerätehaus Ortsteil Kuchenheim - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) – Gutachten i.A. der Stadt Euskirchen. Bonn.

STADT EUSKIRCHEN (2004): Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen.